

Kleine Anfrage des Abgeordneten Hauboldt (DIE LINKE)

Handlungsmöglichkeiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Durchführung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende – ALG II)

Mittlerweile haben Probleme bei der Durchführung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende – ALG II) mit datenschutzrechtlicher Relevanz wie z.B. Hausbesuche zur Feststellung des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft oder das verlangen von Behörden Kontoauszüge vollumfänglich vorzulegen – die öffentliche Diskussion erreicht. Selbst die Thüringer Landesregierung räumt in der Drucksache 4/4097 – Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Laukefeld und Hauboldt Verstöße gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ein. Mittlerweile gibt es Sozialgerichte, die mit ihrer Rechtsprechung versuchen, das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen in der SGB II-Praxis zu stärken. Auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder – darunter auch der Thüringer Landesbeauftragte – haben sich schon kritisch zur SGB II-Praxis der ARGEN und optierenden Kommunen geäußert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche datenschutzrechtlichen Probleme stellen sich nach Ansicht der Landesregierung bei Durchführung des SGB II – insbesondere hinsichtlich der Fragen der Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft sowie der Anrechnung von Einkommen und Vermögen?
2. Inwieweit sieht die Landesregierung bei den Regelungen des SGB II mit datenschutzrechtlicher Relevanz Novellierungsbedarf, z.B. bei der Beweislastumkehr zulasten des Partners in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3a SGB II)?
3. Welche Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, insbesondere des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz, gibt es zu den Regelungen des SGB II?
4. Welche Handlungsmöglichkeiten bzw. Zuständigkeiten hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz im Hinblick auf die Durchführung des SGB II? Welche Zuständigkeiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (und die Informationsfreiheit) bestehen mit Blick auf das SGB II?
5. Inwiefern werden im Rahmen des Verwaltungshandelns der ARGEN und optierenden Kommunen datenschutzrechtlich relevante Urteile - insbesondere der Sozialgerichte - berücksichtigt?

6. Wie bewertet die Landesregierung das Problem der „gesplitteten“ Zuständigkeit für datenschutzrechtliche Fragen im Rahmen des SGB II und welchen Änderungsbedarf sieht sie?

7. In welcher Form und mit welchen Ergebnissen, z.B. Beanstandungen, hat sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz schon an die für die Durchführung des SGB II zuständigen Behörden in Thüringen gewendet?

8. Für den Fall datenschutzrechtlicher Beanstandungen gegenüber den für die Durchführung des SGB II zuständigen Behörden: Wie wurde von den betreffenden Behörden seitdem damit umgegangen?

9. Inwiefern bestehen im Rahmen der Durchführung des SGB XII (Sozialhilfe) vergleichbare datenschutzrechtliche Problemlagen wie für das SGB II bzw. welche für das SGB XII spezifischen datenschutzrechtlichen Fragen sind zu berücksichtigen – auch mit Blick auf etwaige Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, insbesondere des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz?

Hauboldt